

Mitteilungen der Ordenskorrespondenz

(abgeschlossen am 15. Dezember 1966)

VERLAUTBARUNGEN DES HEILIGEN VATERS

Papst Paul VI. sprach am 17. November 1966 über Natur, Grundlagen und Richtung der kirchlichen Erneuerung. Er führte unter anderem aus: „... Als erstes müssen wir bemerken, daß wir das Mißtrauen und Unbehagen derjenigen nicht teilen können, die dieser Erneuerung Schwierigkeiten in den Weg legen, als ob sie ein Verstoß gegen die Festigkeit der kirchlichen Ordnung wäre, als ob die Treue zur Überlieferung Unbeweglichkeit und Tatenlosigkeit bedeuten müßte und die Kirche in der Zeit schon ihren vollständigen und endgültigen Ausdruck gefunden hätte. Das Wort Christi ist prophetisch: Ich werde bauen. Das Wort wartet darauf, weitergeführt zu werden. Wir alle müssen heute Bauleute der Kirche sein, d. h. tatkräftige Arbeiter, Apostel, Missionare, nicht gleichgültige Zuschauer oder hochmütige, müßige Kritiker. — Andererseits darf man aber auch der entgegengesetzten Versuchung nicht nachgeben und glauben, die vom Konzil und seinen Dekreten angeregten Neuerungen berechtigen zu jeder willkürlichen Änderung und ermächtigen freies, unverantwortliches Vorgehen, das dem Plan des auszuführenden Baues keineswegs entspricht. Man muß zutiefst überzeugt sein, daß man die Kirche von gestern nicht zerstören darf, um heute eine neue zu bauen. Und man darf nicht vergessen und anfechten, was die Kirche bisher mit ihrer Autorität gelehrt hat, um an die Stelle der sicheren Lehre neue, persönliche und willkürliche Theorien und Auffassungen zu setzen. Man kann nicht aus den laufenden, veränderlichen, profanen Meinungen unserer Zeit die Norm für das Denken und Handeln der christ-

lichen Gemeinschaft machen, als ob solche Ansichten der „sensus fidelium“, das Zeugnis für die christliche Wahrheit wären, welche die Gläubigen unter der Führung des kirchlichen Lehramtes bekennen sollen und können. Man kann die schwierigen Probleme nicht lösen und darf anspruchsvolle Gesetze nicht entkräften, indem man sie kurzfristig an subjektive Deutungen anpaßt, die dogmatischen Normen der kirchlichen Lehre als veraltet und überwunden aufgibt, während sie doch klar, fest und achtenswert vor uns stehen; so hintergeht man die unveränderlichen Forderungen des Wortes Gottes und seiner strengen, überlieferten Darlegung. Wer am Aufbau der Kirche weiterarbeitet, muß ihr neues Wachstum vertrauend und treu auf den von Christus vorgelegten Plan und das schon vorliegende Gebäude stützen. — Diese positive Einstellung muß das Aufbauwerk der Kirche nach dem Konzil beherrschen...“ (Schweizerische Kirchenzeitung 134, 1966, 634).

Weltweite Beachtung hat die Ansprache gefunden, die der Papst an die rund 200 Vertreter des Jesuitenordens gerichtet hat, die auf der Generalkongregation (vgl. OK 7, 1966, 415) über die Wege berieten, welche die Jesuiten nach dem Konzil gehen sollen. In der Einleitung seiner Ansprache erinnerte Paul VI. an die besonderen und bedeutenden Beziehungen, die von jeher den Heiligen Stuhl und den Orden des hl. Ignatius verbinden. Er habe die Teilnehmer an den wichtigen Ordensberatungen eingeladen, „um in ihren Seelen das Gespür für den apostolischen Auftrag zu erneuern, der ihre Sendung in der Kirche kennzeichnet und dieser Sendung die Kraft gibt... Die Gesellschaft Jesu hat bei ihren Beratungen

ihr ganzes Wirken einer strengen Prüfung unterzogen, gleichsam, um aus Anlaß des Konzils mit neuem Selbstbewußtsein und neuen Entschlüssen eine neue Epoche ihres religiösen und kämpferischen Wirkens einzuleiten. So komme dieser Begegnung zwischen dem Papst und den Vertretern des Jesuitenordens besondere historische Bedeutung zu; es gehe dabei um eine Wesensbestimmung der Beziehungen, die zwischen dem Jesuitenorden und der Kirche bestehen müssen. „Eines vor allem: Möchtet ihr, die Söhne des hl. Ignatius, heute und morgen und allezeit das sein, was ihr von eurer Gründung an bis zum heutigen Tag für die römisch-katholische Kirche und den Heiligen Stuhl gewesen seid? Diese Unsere Frage wäre nicht gerechtfertigt, wenn nicht Nachrichten und Gerüchte über euere Gesellschaft wie auch über andere Orden an Unser Ohr gedrungen wären, über die Wir Unsere Überraschung und in einigen Fällen Unseren Kummer nicht verbergen können.“ Der Papst erinnerte dabei an gewisse schleichende Strömungen, die im Laufe der Beratungen der Jesuiten-Vertreter spürbar geworden seien und die man auch in anderen Orden habe beobachten können. Diese Strömungen seien dazu angegan, wesentliche Werte des religiösen Lebens zu unterspülen, insbesondere aber die Idee und die praktische Übung des Gehorsams in Frage zu stellen. Dabei gehe man von dem Gedanken aus, daß alle menschlichen Einrichtungen den Zeiten entsprechend wandelbar seien, man vergesse aber, daß der Kirche das Charisma der stetigen Wahrheit und der unbesiegbaren Beständigkeit mitgegeben ist. Man schaue auf die Wirksamkeit der Aktion allein und verachte dabei die alten Gebote des geistlichen Lebens der Askese und der Disziplin. Im Gehorsam sieht man zum Beispiel einen Feind der Persönlichkeit und ein Hindernis für die unmittelbare Tat; man vergißt dabei, was Christus und die Kirche und die Jesuiten selbst Großartiges hinsichtlich die-

ser Fragen gelehrt haben. Aus der Ablehnung der alten Sitten ergeben sich unheilvolle Folgen: Nachlassen des Gebetes, Vernachlässigung der Gewissenserforschung, des inneren Lebens und des Lebens in der Einheit mit Christus, so als ob die äußere Aktion allein genüge, den Adel des Geistes und der Einheit mit Gott zu wahren. Mit Betonung erinnerte der Papst in diesem Zusammenhang daran, daß Ignatius von Loyola bei der Gründung des Ordens in seinen Regeln absoluten Gehorsam gegenüber dem päpstlichen Amt in allen Dingen vorgeschrieben habe. „Das sind die Wolken am Himmel, die aber jetzt zum großen Teil durch die Beschlüsse eurer Generalkongregation zerstreut worden sind“. Der Papst gab seiner Freude Ausdruck, daß die Jesuiten nach einer ausführlichen und ernsten Befragung ihrer Geschichte, ihrer Berufung und ihrer Erfahrung beschlossen haben, ihren Grundgesetzen treu zu bleiben, ihre eigenen Traditionen nicht zu verleugnen und ihre Gesetze zu wahren, die heute von einer besonderen Aktualität und Vitalität seien. „Die Söhne des hl. Ignatius, die sich in Ehren ‚Jesuiten‘ nennen, sind also auch heute noch treu sich selbst und der Kirche!“ Weiter sagte der Papst: „Rechnet die Kirche auch heute auf die Kompanie Jesu?“ Er erinnerte an die großen Dienste, welche die Jesuiten nach dem Konzil von Trient der Kirche geleistet haben. Der Auftrag der Kirche, den sie damals in der Stunde ihrer Gründung bekommen hätten, bestehe auch heute noch. Und heute umfasse dieser Auftrag die Erneuerung der Kirche gemäß den Entschlüssen des zweiten Vatikanischen Konzils. „Was erwartet die Kirche nun heute von euch?“ Er hob einige Punkte besonders hervor: Verteidigung des Glaubens; ökumenisches Wirken; Durchdringung der Welt von heute mit den christlichen Prinzipien; Pflege der Herz-Jesu-Verehrung, die eine wirksame Hilfe für die geistige und moralische Erneuerung der Welt von heute sei; Be-

kämpfung des Atheismus, eine Sendung, die den Jesuiten ganz besonders übertragen sei; Fortführung der segensreichen Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugend-erziehung und schließlich und nicht zuletzt des missionarischen Wirkens, wo ihnen St. Franz Xaver zum Vorbild dienen solle. Abschließend rief der Papst den Vertretern des Jesuitenordens zu: „Christus hat euch erwählt. Die Kirche sendet euch aus. Und der Papst segnet euch!“ (L'Osservatore Romano n. 265 v. 17. 11. 66).

VON DER ARBEIT DER POSTKONZILIAREN KOMMISSIONEN

Im Anschluß an das Motuproprio ECCLESIAE SANCTAE vom 6. 8. 1966 wurden Ausführungsbestimmungen zu vier Konzilsdekreten gegeben, die am 11. Oktober 1966 in Kraft getreten sind (OK 7, 1966, 404). Die folgende Übersicht wurde der Zeitschrift „Sein und Sendung“ 31, 1966, 513-518 entnommen:

1. Ausführungsbestimmungen zum Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe und über Dienst und Leben der Priester.

Besonderes Anliegen ist die Verteilung der Priester nach dem kirchlichen Bedarf, so daß beim Apostolischen Stuhl ein Consilium errichtet wird, welches die Grundsätze für diese Verteilung auszuarbeiten hat. Von den Bischofskonferenzen sollen in gleicher Weise Normen erlassen werden, damit Kleriker priesterarmen und Missionsgebieten zugewiesen werden. Eine entsprechende Kommission der Bischofskonferenz soll die Verteilung dieser klerikalen Arbeitskräfte fördern (n. 1-2). Schon in den Seminarien soll nicht nur für den Dienst in der Diözese, sondern auch für den Dienst in der Gesamtkirche geworben werden. Nach Möglichkeit sollen die Oberhirten geeig-

neten Klerikern die Erlaubnis geben, nach ihrem Wunsch in priesterarmen Gegenden arbeiten zu können; die Rechte und Pflichten solcher Kleriker im fremden Sprengel sollen durch Vertrag mit dem betreffenden Oberhirten festgelegt werden. In der fremden Diözese wird ein Kleriker ipso iure inkardiniert, wenn er nach fünfjährigem Aufenthalt seinem eigenen Ortsbischof und dem Gastoberhirten diese Absicht schriftlich angezeigt hat und von keinem dieser Oberhirten innerhalb von 4 Monaten Widerspruch erhoben worden ist (n. 3). Für überdiözesane kirchliche Aufgaben von nationalem oder internationalem Umfang können vom Heiligen Stuhl nunmehr Prälaturen errichtet werden, denen Weltpriester inkardiniert werden, die ihren Dienst dann jeweils in bestimmten Diözesen tun, mit deren Oberhirten entsprechende vertragliche Regelungen zu treffen sind. Solche Prälaturen werden nur nach Anhören der betreffenden Bischofskonferenzen errichtet (n. 4). Allen Diözesen sollen nach Beschluß der Bischofskonferenzen Abgaben auferlegt werden zugunsten überdiözesaner Apostolats- und Caritaseinrichtungen sowie armer kirchlicher Sprengel (n. 5). Die Erweiterung der Bischofsvollmachten ist bereits durch das Motuproprio DE EPISCOPORUM MUNERIBUS vom 15. 6. 1966 geschehen (n. 6) (Vgl. OK 7, 1966, 291-293). In besonderer Weise ist das Studium der Pastoraltheologie zu fördern. Im ersten Priesterjahr sollen alle Priester besondere Vorlesungen hierüber hören und noch eingehender in der praktischen Theologie ausgebildet werden. Dafür sollen in den Diözesen priesterliche Leiter dieser Pastorkurse aufgestellt werden, denen darüber hinaus die wissenschaftliche und pastorale Ausbildung der Priester mit geeigneten Mitteln (Studienzentren, fahrbare Bibliotheken, katechetische, homiletische, liturgische und ähnliche Kongresse) obliegt (n. 7). Für den auskömmlichen Lebensunterhalt

der Priester ist zu sorgen; sie sollen ein Entgelt erhalten, wie es andere Bürger in ähnlicher Stellung empfangen, damit sie nicht nur standesgemäß leben, sondern auch Armen helfen können. Das Benefizialsystem wird in der kommenden kirchlichen Gesetzgebung geändert werden. Inzwischen sollen die Bischöfe für entsprechende Verteilung der Benefizialeinkünfte sorgen. Auch die Kranken- und Altersversorgung der Kleriker wird den Bischofskonferenzen ans Herz gelegt. Schließlich soll auch ein Vermögensfonds gebildet werden, mit dem die Unterhalts- und Versorgungspflichten der Kirche an ihren Laienbediensteten erfüllt werden können (n. 8). Die Bischofskonferenzen sollen für ihren Bereich einen Priester oder eine Kommission für die ‚wandernde Kirche‘ bestellen (n. 9). Die Bischofskonferenzen haben alljährlich dem Heiligen Stuhl eine Liste von geeigneten Bischofskandidaten zu überreichen (n. 10). Spätestens nach Erreichung des 75. Lebensjahres soll jeder Bischof dem Heiligen Stuhl seine Resignation anbieten (n. 11). Die Diözeseangrenzen sind zu überprüfen und entsprechende Beschlüsse der Bischofskonferenz herbeizuführen, die als Vorschläge dem Heiligen Stuhl zu unterbreiten sind (n. 12). Die Weihbischöfe sind nicht nur für die Weihehandlungen, sondern auch zur Hilfe und Unterstützung des Diözesanbischofs in seiner Hirtenaufgabe heranzuziehen. Deshalb wird jeder Weihbischof entweder zum Generalvikar oder zum Bischofsvikar bestellt; in der Zeit der Sedisvakanz soll ein Weihbischof zum Kapitularvikar gewählt werden (n. 13). Die Bischofsvikare unterscheiden sich von Generalvikaren dadurch, daß sie den Bischof nicht für den gesamten Bereich der Diözese in der Verwaltung vertreten, sondern entweder für ein bestimmtes Teilgebiet der Diözese oder für die Angehörigen eines besonderen Ritus oder für be-

stimmte Sachaufgaben (z. B. Katholische Aktion, Schule). Bischofsvikare können sowohl Weihbischöfe als auch Priester werden; die Vollmachten der Weihbischöfe bleiben auch während der Sedisvakanz bestehen, diejenigen der zu Bischofsvikaren bestellten Priester jedoch nicht (n. 14). Als Beratungsorgane des Bischofs werden künftighin der Priesterrat (bestehend aus Diözesan- und Ordenspriestern) und der Pastoralrat (bestehend aus Klerikern, Ordensleuten und Laien) neu eingerichtet (n. 15–17). Um auch den Bischöfen in der Verleihung der Ämter freie Hand zu geben, verzichtet der Heilige Stuhl auf Reservate bei der Amtsverleihung, außer es handelt sich um Konsistorialämter (z. B. Bischöfe). Beispruchsrechte Dritter (Wahl-, Nominations- und Präsentationsrechte) sind abzuschaffen. Auch die Verleihung von Ämtern und Benefizien durch Konkurs wird abgeschafft. Nur soweit Beispruchsrechte Dritter durch Konkordate oder Verträge festgelegt sind, kann die Abschaffung erst aufgrund entsprechender Verhandlungen durchgeführt werden (n. 18). Die Landdekane werden vom Bischof künftighin auf bestimmte Zeit ernannt und sind nach Ermessen des Bischofs abberufbar. Sie sollen bei der Ernennung, Versetzung und Abberufung der Pfarrer ihres Bereichs gehört werden (n. 19). Für die Abberufung und Versetzung von Pfarrern bleiben die Bestimmungen der can. 2157–2167 in Geltung. Auch den Pfarrern wird, wie den Bischöfen, nahegelegt, spätestens nach Vollendung des 75. Lebensjahres dem Bischof ihre Verzichtserklärung zu unterbreiten, der über Annahme oder Hinausschiebung des Verzichtes entscheidet (n. 20). Große Pfarreien sollen geteilt, zu kleine Pfarreien zusammengelegt werden. Bei Errichtung oder Aufhebung von Pfarreien geht der Bischof kraft eigenen Rechts vor; er soll den Priesterrat diesbezüglich hören. Die Vereinigung von Pfarreien mit Kanonikatskapiteln soll

künftighin abgeschafft werden (n. 21). Im besonderen werden die Beziehungen der Ordensleute zum Ortsbischof geregelt (n. 22—24). Alle Ordensleute, auch exemte, unterstehen den Gesetzen und Weisungen des Ortsbischofs bzw. der Bischofskonferenz hinsichtlich des öffentlichen Gottesdienstes, der Apostolatswerke, der Mitarbeit im Bereich der öffentlichen Kommunikationsmittel, der klerikalen Lebensführung, geistlichen Gewandung und etwaiger Verbote von Schaustellungen und Vereinigungen (n. 25—26). Die Bischofskonferenz kann hinsichtlich des klösterlichen Sammlungswesens, unter Wahrung der Rechte der Mendikanten, nähere Regelungen treffen (n. 27). In ihren Apostolatswerken unterstehen die Ordensleute der Aufsicht des Ortsbischofs, wenn es sich um ordenseigene Werke handelt, der Führung aber und Leitung des Ortsbischofs, wenn es sich um anvertraute Werke handelt (n. 28—29). Bei Anvertrauung von Apostolatswerken, ebenso bei Indienstnahme von Ordensleuten für einen bischöflichen Dienst sind zwischen Bischof und Ordensobern entsprechende schriftliche Verträge zu machen (n. 30—31). Die Regelung, welche für den Pfarrdienst gilt, daß Ordensleute sowohl vom Ortsbischof als auch vom Ordensobern abberufen werden können (can. 454 § 5), gilt künftighin auch für Ordensleute, denen sonstwie eine kirchliche Aufgabe übertragen worden ist (n. 32). Künftighin kann der Ortsbischof aus eigenem Recht, ohne Genehmigung des Heiligen Stuhls, eine Pfarrei einem klösterlichen Verband übergeben, auf Zeit oder auf Dauer; entsprechende schriftliche vertragliche Regelungen sind zu treffen. Außerdem kann der Bischof auch einen einzelnen Religiösen mit Erlaubnis der Ordensobern in einer weltgeistlichen Pfarrei zum Pfarrer machen (n. 33). Wenn ein Kloster aufgelöst werden soll, mögen die

Ordensleute auch die Bedürfnisse der Diözesen berücksichtigen; andererseits mögen die Bischöfe, wenn Klöster wegen Personalmangels aufgelöst werden müssen, solche Anträge wohlwollend behandeln (n. 34). Bezüglich der Führung kirchlicher Vereinigungen durch Ordensleute bleibt es beim geltenden Recht (n. 35). Die Ordensleute werden aufgefordert, entsprechend den Notwendigkeiten der Diözesen und mit Rücksicht auf den Priestermangel den Ortsbischofen nach Möglichkeit zu Diensten zu sein (n. 36). Alle Klosterkirchen, auch exemte, in denen Gläubige dem Gottesdienst beiwohnen, kann der Bischof auf die Einhaltung der allgemeinen und partikulären Gesetze für den Gottesdienst visitieren. In den Gottesdiensten dieser Klosterkirchen sind auf Weisung des Ortsoberrhirten die bischöflichen Verlautbarungen zu verlesen, Sammlungen abzuhalten und die katechetische Unterweisung zu erteilen (n. 37—38). In ihrer Schultätigkeit sollen Ordensleute unter Leitung des Ortsbischofs auf Koordination der Schulen bedacht sein. Dem Bischof kommt ein allgemeines Visitationsrecht über alle Schulen, Internate, Erholungs-, Kranken- und Waisenhäuser der Ordensleute zu (n. 39). Die Unterwerfung der Ordensleute unter den Bischof gilt in analoger Weise auch für Werke und Dienste, die sie im überdiözesanen Bereich tun (n. 40). Die Bischofskonferenzen sollen sich entsprechend den Konzilsvorschriften neue Satzungen geben. Mit Gutheißung des Heiligen Stuhls können auch Bischofskonferenzen mehrerer Nationen gebildet werden. Mittels ihrer Sekretariate sollen die Bischofskonferenzen die Beziehungen zu den Bischofskonferenzen der benachbarten Länder aufrecht erhalten (n. 41). Auch die Organisation der Kirchenprovinzen und Kirchenregionen soll überprüft werden (n. 42). Der Heilige Stuhl erwartet im übrigen Vorschläge der Bischofskonferenzen hinsichtlich der Seelsorgsdirekto-

rien, die in n. 44 des Dekretes über die Hirtenaufgabe der Bischöfe vorgesehen sind (n. 43).

2. Ausführungsbestimmungen zum Ordensdekret.

Die Erneuerung und Anpassung der Orden muß insbesondere durch die Generalkapitel geschehen (n. 1). Hier aber haben Obere und Untergebene in gleicher Weise Vorarbeit und Beihilfe zu leisten (n. 2). Die Anpassung wird vor allem auch in der Überarbeitung der Ordensstatuten zu erfolgen haben; zu diesem Zweck soll in 2 bis 3 Jahren ein Generalkapitel zusammengerufen werden (n. 3). Vorauszulegen hat eine umfassende und freie Befragung aller Mitglieder des klösterlichen Verbandes; die Ergebnisse dieser Befragung, sowohl der einzelnen Mitglieder als auch der Konvent- und Provinzialkapitel, besonderer Kommissionen usw., sind als Arbeitsmaterial diesem Generalkapitel zu übergeben (n. 4). In der Ostkirche hat diesbezüglich der Patriarch Normen herausgegeben (n. 5). Dieses Generalkapitel erhält die Vollmacht, vorübergehend die Generalstatuten probeweise zu ändern mit der Wirkung bis zum nächsten Generalkapitel (n. 6). Zwischen den Generalkapiteln kann der Generalrat derartige versuchsweise Änderungen vornehmen (n. 7). Die endgültige Gutheißung der Statuten bleibt dem Heiligen Stuhl oder, bei Verbänden des bischöflichen Rechts, dem Bischof vorbehalten (n. 8). Besondere Normen bestehen für die klausurierten Nonnenklöster (n. 9—11). Als Grundregel für künftige Ordensstatuten wird gegeben, daß sie ein theologisches Element (Prinzipien des Evangeliums, Theologie des Ordensstandes, Stiftungseigenart) und ein rechtliches Element (zur Festlegung der Eigenart, der Zwecke und der Mittel des jeweiligen Instituts) enthalten müssen (n. 12). Es ist darauf zu achten, daß das

rein juridische und das bloß exhortatorische Element nicht überwiege (n. 13). Überlebtes soll gestrichen werden; in diesen Generalstatuten, als dem Grundgesetz des einzelnen Verbandes, soll das nicht enthalten sein, was nach den Umständen der Zeiten oder Orte dem Wechsel unterliegt. Vorschriften solcher Art sind in Anhängen, Direktorien, Usualbüchern usw. unterzubringen (n. 14). Geist und Weisung für die geforderte Erneuerung und Anpassung der Ordensleute sind dem 5. und 6. Kapitel der Kirchenkonstitution zu entnehmen (n. 15). Quellen des Ordenslebens sind Studium und Betrachtung der Heiligen Schrift von Beginn des Noviziates an, Teilnahme am Leben der Kirche, die theologische, historische und rechtliche Lehre vom Ordensleben und das Verständnis der jeweiligen Eigenart des einzelnen Verbandes (n. 16). Was der Eigenart und den Zwecken eines Verbandes nicht entspricht und das Ordensleben nicht fördert, ist als überlebt zu betrachten (n. 17). Es ist danach zu trachten, daß alle Mitglieder des Verbandes in irgendeiner Weise direkt oder indirekt, an der Bestellung der Kapitel- und Ratskollegien beteiligt sind. Gleichzeitig soll auch die Gewalt der Ordensobern gestärkt werden, daß diese ausreichende Vollmachten haben, um nicht unnütz an die Entscheidungen der ihnen übergeordneten Oberen gebunden zu sein (n. 18). Erneuerung aber kann nicht ein für allemal geschehen; sie bleibt ein stetes Werk, das den Untergebenen, den Obern und den Kapiteln auferlegt ist (n. 19). Hinsichtlich des Tageszeitengebetes wird das Offizium (ganz oder teilweise gebetet) empfohlen, wenn auch die mehrfach genehmigten sogenannten kleinen Offizien weiterhin als öffentliches Gebet der Kirche anerkannt werden (n. 20). Dem betrachtenden Gebet ist vor der Vielzahl der Gebetsverpflichtungen der Vorzug zu geben (n. 21). Der Geist der Buße und

der Abtötung ist besonders zu pflegen, wenn auch überlebte Bußformen der Überprüfung bedürfen und an ihrer Stelle neue, zeitgemäße Formen gefunden werden sollen (n. 22). Für die Übung der *Armut* mögen auch neue Formen gesucht werden (n. 23). In Kongregationen kann das Generalkapitel bestimmen, ob der Verzicht auf Eigentum für die Ewig-Professen eingeführt werden soll und in welcher Weise (n. 24). Besonderer Wert ist gerade in den apostolisch tätigen Verbänden dem *gemeinschaftlichen Leben* zuzumessen (n. 25). Allgemeine Regeln lassen sich hierfür nicht geben, weil die Klöster und die apostolischen Verpflichtungen zu unterschiedlich sind. Immer aber muß dafür gesorgt werden, daß neben der Zeit für Gebet und Arbeit auch Zeit für Erholung und für die Ordensleute selbst bleibe (n. 26). Die sogenannten *Laienbrüder*, (Konversen usw.) sollen schrittweise bei Wahlen und Abstimmungen aktives Stimmrecht, für bestimmte Aufgaben auch passives Stimmrecht erhalten. Sie sollen auf diese Weise mit dem Leben und Werk der Gemeinschaft enger verbunden werden und die Priester für ihre eigentlichen Aufgaben freistellen (n. 27). Diesbezüglich ergehen besondere Bestimmungen für Nonnenklöster (n. 28—29). In den *Nonnenklöstern* wird, soweit diese zu keinem äußeren Apostolat verpflichtet sind, die *päpstliche Klausur* erneut bestätigt als eine „asketische Einrichtung, die mit der besonderen Berufung der Nonnen in einziger Weise zusammenhängt als Zeichen, Schutz und Sonderform ihrer Trennung von der Welt“ (n. 30—31). Die 1950 von Papst Pius XII. eingeführte kleine päpstliche Klausur wird abgeschafft. Soweit Nonnen äußeres Apostolat üben (Schule, Pflege, Betreuung), bleiben sie zwar auch künftig eigentliche Nonnen, sind aber nicht mehr an die päpstliche Klausur gebunden, sondern haben ihre Klausur in ihren Konstitutionen festzulegen und zu umschreiben (n. 32). Beson-

deres Augenmerk ist auf das klösterliche *Ausbildungswesen* zu richten (n. 33—34). Solange Ordensleute noch in zeitlichen Gelübden leben, sollen sie in besonderer Weise geistlich gefördert werden (n. 35). Dafür sollen geeignete Klöster bestehen, in denen die theoretisch-praktische Ausbildung nach der Eigenart des einzelnen Verbandes erfolgt (n. 36). Es sind auch unter den Orden gemeinsame Ausbildungsmöglichkeiten in Schulen, Kursen, Austausch von Lehrkräften und durch gemeinsame Finanzierung zu schaffen (n. 37). Nach entsprechender Probezeit sollen in jedem Verband Normen für diese Ausbildung festgelegt werden (n. 38). Der *Zusammenschluß nicht mehr lebensfähiger Institute und Klöster* soll gefördert werden (n. 39—41). Es soll künftighin eine *Vereinigung der Generalobern* und eine *Vereinigung der Generaloberinnen* geschaffen werden, damit die Religiosenkongregation geeignete Organe zu ihrer Beratung habe (n. 42). Die nationalen Konferenzen der Ordensoberen und Ordensoberinnen sollen mit den örtlichen Bischofskonferenzen zusammenarbeiten (n. 43). All diese Normen ändern aber nichts am geltenden Ordensrecht, soweit nicht ausdrücklich geltendes Ordensrecht aufgehoben ist (n. 44).

3. Ausführungsbestimmungen zum Missionsdekret.

Im theologischen Studium ist die *Missionstheologie* zu pflegen (n. 1). Die Bischofskonferenzen werden aufgefordert, Missionsthemen zur Behandlung auf der nächsten Bischofssynode vorzuschlagen (n. 2). Der *Missionsgeist* ist im christlichen Volk zu fördern. Nach Weisung des Bischofs oder der Bischofskonferenz ist in den Fürbitten der Mission zu gedenken, ein alljährlicher *Missionstag* zu feiern und das tägliche Gebet und Opfer für die Mission zu pflegen (n. 3). In jeder Diözese werde ein Priester zur Förderung des Missionswe-

sens bestellt (n. 4). Verbindung zwischen Priesterseminaren und Jugendvereinen mit entsprechenden Seminarien und Vereinen des Missionsgebietes sollen aufgenommen werden (n. 5). Die Bischöfe sollen die Missionsberufe unter Priestern, Ordensleuten und Laien fördern (n. 6). Die päpstlichen Missionswerke sind in allen Bistümern einzuführen (n. 7). Zur Mehrung der Missionsalmsen soll eine bestimmte Abgabe eingeführt werden, welche alljährlich von der Diözese, den Pfarreien und anderen Diözesangemeinschaften entsprechend den Einkünften zu leisten ist (n. 8). Bei der Bischofskonferenz ist eine bischöfliche Kommission für die Missionen zu errichten (n. 9). Die Notwendigkeit der missionarischen Institute wird unterstrichen (n. 10). Zur Förderung des Missionsgedankens mögen sich die Bischöfe der missionierenden Institute und des National- oder Regionalrates für die Missionen bedienen, welchem die Leiter der päpstlichen Missionswerke und der missionierenden Institute der betreffenden Nation oder Region angehören (n. 11). Jedes missionierende Institut möge in Hinsicht auf das innere Leben und die missionarischen Methoden auf Erneuerung und Anpassung bedacht sein (n. 12). Die oberste Leitung des Missionswesens liegt bei der Propagandakongregation, welcher die missionierenden Institute und die päpstlichen Missionswerke unterstehen (n. 13). Eine organisatorische Verbindung zwischen der Propagandakongregation und dem päpstlichen Sekretariat für die Einheit der Christen wird hergestellt (n. 14). Der Leitung der Propagandakongregation wird ein Rat von 14 Repräsentanten beigegeben werden, der aus 12 Missionsprälaten, 4 Oberhirten aus anderen Ländern, 4 Leitern missionierender Institute und 4 Leitern der päpstlichen Missionswerke besteht. Die Mitglieder dieses Beirates werden auf 5 Jahre ernannt; alljährlich findet zweimal eine Sitzung statt (n. 15–16). Die

Propagandakongregation wird baldigst allgemeine Grundsätze herausgeben, nach denen zwischen den Ortsoberhirten und den missionierenden Instituten Verträge abzuschließen sind (n. 17). Bischofskonferenzen mögen im Missionsgebiet von der Propagandakongregation besonders gefördert werden. Aufgaben dieser Bischofskonferenzen werden, neben den üblichen Aufgaben, sein: die missionarische Adaptation, die Verbindung mit Geist, Geschichte, theologischer Vorstellung und sonstigen Besonderheiten des Volkes. Die Zusammenarbeit mit den Pastoralinstituten ist zu fördern; hinsichtlich der Liturgie werden diese Bischofskonferenzen an die enge Verbindung mit dem Rat zur Ausführung der Liturgiekonstitution verwiesen; die Anpassung der Ordensleute an die örtlichen Gegebenheiten erscheint besonders wichtig (n. 18). Bei der Verwendung der Missionsmittel muß ein entsprechender Teil für die Ausbildung und Unterhaltung des örtlichen Klerus, der Missionare, der Katechisten und der Studienhäuser sichergestellt werden (n. 19). Auch im Missionsgebiet ist ein Seelsorgerat zu errichten (n. 20). Die höheren Ordensoberen und -oberinnen sollen in National- oder Regional Konferenzen vereinigt sein (n. 21). Wissenschaftliche Institute des Missionswesens sind zu fördern (n. 22). Zusammenarbeit zwischen den Bischöfen des altchristlichen und des Missionsbereichs ist notwendig (n. 23). Besondere Obsorge geziemt den hauptamtlichen Laienkräften in der Mission (n. 24).

AUS DEM BEREICH DER BEHÖRDEN DES APOSTOLISCHEN STUHLES

Die Ritenkongregation hat am 27. 1. 1966 den seit unvordenklicher Zeit geübten Kult der Dienerin Gottes Adelheid von Vilich bestätigt. Kardinal Frings von Köln hat am 8. 6. 1966 einen Hirtenbrief darüber erlassen. Adel-

heid von Vilich, geboren 970 auf Burg Geldern, wurde bereits mit 17 Jahren Äbtissin eines Damenstiftes im Auelgau (Vilich). Hier führte sie die Regel der Benediktinerinnen ein. Im Jahre 1000 wurde sie gleichzeitig Äbtissin des Klosters „Maria im Kapitol“ zu Köln. Sie starb im Jahre 1015. Der Ruf der Heiligkeit und die Wunder an ihrem Grabe ließen die Verehrung der hl. Adelheid entstehen, die nunmehr durch den Heiligen Stuhl bestätigt worden ist (Sein und Sendung 31, 1966, 518).

VERLAUTBARUNGEN DER DEUTSCHEN BISCHÖFE

Die „Deutsche Bischofskonferenz“ trat Ende September 1966 in Fulda zu Beratungen zusammen, an denen erstmals auch die Weihbischöfe teilnahmen. „Die Kirche nach dem Konzil ist nicht eine neue, sondern soll eine erneuerte werden“; — dieser Satz kennzeichnet die Ausgangsposition der deutschen Bischöfe bei ihren Beratungen und Beschlüssen. Die Reform könne nur gelingen, wenn sie von der ganzen Kirche getragen werden: „Deshalb appellieren wir an alle, an die Vorwärtsdrängenden und an die Zögernden, an Priester, Ordensleute und Laien, mit uns gemeinsam den Weg zu gehen, den wir nach reiflicher Überlegung und mit Rücksicht auf den Zusammenhalt des Ganzen eingeschlagen haben. Wir haben während des Konzils immer wieder erlebt, wie sich durch freimütige Aussprache, verständnisvolles Aufeinandergehen und demütiges Offensein gegenüber Gottes Willen eine überraschende Gemeinsamkeit ergeben hat, die keine Sieger und keine Besiegten kannte. Warum sollte dies nicht auch jetzt bei der Verwirklichung der Konzilsbeschlüsse in unserem Lande möglich sein?“

Die wesentlichsten Ergebnisse der Konferenz sind ein Hirtenwort zur nachkonziliaren Situation der Kirche in Deutschland, die Konstituierung

von 18 Bischöflichen Kommissionen zur Verwirklichung der Konzilsbeschlüsse sowie konkrete Entscheidungen zu zahlreichen Sachfragen (Liturgiereform, Einführung eines ständigen Diakonates, Neuordnung der Priesterausbildung, Mitarbeit nichtgeistlicher Fachleute in allen das Verhältnis der Kirche zur Welt betreffenden Grundsatzfragen).

Mit der Errichtung von 15 ordentlichen und 3 außerordentlichen Bischöflichen Kommissionen ist eine wichtige strukturelle Frage gelöst. Die 15 ordentlichen Kommissionen sind zuständig für: 1. Fragen der Glaubens- und Sittenlehre (Vorsitz: Kardinal Joseph Frings, Köln); 2. Ökumenische Fragen (Kardinal Lorenz Jäger, Paderborn); 3. Pastoralfragen (Kardinal Julius Döpfner, München-Freising); 4. Liturgische Fragen (Bischof Hermann Volk, Mainz); 5. Priesterfragen (Bischof Josef Schröffer, Eichstätt); 6. Ordenswesen (Bischof Carl Joseph Leiprecht, Rottenburg); 7. Laienfragen (Bischof Franz Hengsbach, Essen); 8. Diaspora und Weltmission (Kardinal Lorenz Jäger, Paderborn); 9. Karitative Fragen (Erzbischof Hermann Schäufele, Freiburg); 10. Gesellschaftspolitische Fragen (Bischof Joseph Höfner, Münster); 11. Erziehung und Schule (Bischof Johann Pohl-schneider, Aachen); 12. Wissenschaft und Kultur (Kardinal Lorenz Jäger, Paderborn); 13. Publizistik (Bischof Carl Josef Leiprecht, Rottenburg); 14. Finanzen (Bischof Franz Hengsbach, Essen); 15. Hauptkommission (Kardinal Julius Döpfner, München-Freising). — (Bezeichnung und Zusammensetzung der 3 außerordentlichen Kommissionen werden zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht). Jede dieser Kommissionen hat mehrere Bischöfe und Weihbischöfe als Mitglieder und

kann Priester, Ordensleute und Laien als dauernde Berater zuziehen sowie im Einzelfall auch Sachverständige einladen.

Von der Arbeit eines neugeschaffenen Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz erwartet der Episkopat nicht nur eine wirksame Koordinierung der Konferenztätigkeiten, sondern auch die Stärkung des Kontakts mit den Bistümern der europäischen Nachbarländer. Zum Sekretär der Deutschen Bischofskonferenz wurde Msgr. Dr. Karl Forster gewählt (bisher Leiter der Katholischen Akademie in Bayern).

Die Konferenzteilnehmer waren sich nicht nur darüber einig, Priester-, Seelsorge- und Laienräte in allen Diözesen zu konstituieren, sondern beschlossen darüber hinaus diesen Organen eine annähernd einheitliche Gestalt in ganz Deutschland zu geben, wobei die schon vorhandenen Ansätze weiterentwickelt werden sollen. Die zuständigen Kommissionen werden in den nächsten Monaten dafür Vorschläge erarbeiten. (KNA)

Die Kommission für das Ordenswesen hat folgende Mitglieder: Vorsitz: Bischof Carl Josef Leiprecht, Rottenburg; Mitglieder: Bischof Simon Konrad Landersdorfer OSB, Passau; Bischof Isidor Markus Emanuel, Speyer; Weihbischof Bernhard Stein, Trier; Weihbischof Karl Gnädiger, Freiburg. — Bischof Hermann Volk von Mainz, der bisherige Vorsitzende der Gemischten Kommission von Bischöfen und Ordensoberen, richtete folgendes Schreiben an die Vereinigung Deutscher Ordensoberen: „Nach Abschluß der Bischofskonferenz teile ich Ihnen mit, daß ich nach der Neuverteilung der Referate nicht mehr jener Kommission angehöre, welche den Kontakt mit den Ordensoberen zu pflegen hat. Es liegt nicht daran, daß es mir keine Freude gemacht hätte, sondern daß ich mit soviel anderen Dingen belastet worden bin, daß man mir dieses nicht auch noch zumuten wollte und konnte. Ich denke mit Freuden an die

Arbeit mit den Ordensoberen zurück. Ich danke Ihnen und allen Beteiligten herzlich für das Vertrauensverhältnis und bitte alle, die teilgenommen haben, von mir herzlich zu grüßen, auch dem neuen Vorstand meine besten Grüße und Wünsche für fruchtbare Arbeit.“

Die Deutsche Bischofskonferenz betraute Weihbischof Heinrich Tenhumberg von Münster mit der Leitung des Kommissariates der deutschen Bischöfe. Weihbischof Tenhumberg übernahm damit die Leitung der offiziellen kirchlichen Vertretung bei der Bundesregierung (KNA).

Zur Priesterbildung faßte die Deutsche Bischofskonferenz im September 1966 folgende Beschlüsse:

1. Die ersten 4 Semester sind in der Lebensgemeinschaft des Priesterseminars bzw. Theologenkonviktes zu verbringen. Ausnahmen sollen nur aus schwerwiegenden Gründen gestattet werden.
2. Über die Gewährung einer individuell zu bemessenden Ausbildungszeit außerhalb des Seminars bzw. Konviktes — gewöhnlich nach dem 4. Studiensemester — entscheidet der Bischof. Die Fortsetzung und der Abschluß des Studiums sowie die Vorbereitung auf den Empfang der Weihen erfolgen wieder im Heimatseminar.
3. Wer Priester werden will und ohne die Annahme durch einen Bischof das theologische Studium mit absichtlicher Umgehung der Ausbildung im Seminar bzw. Konvikt aufnimmt und durchführt, wird von keinem deutschen Bischof zum baldigen Empfang der Weihen angenommen. Eine mehrjährige Seminarzeit wird ausnahmslos gefordert.
4. Um eine persönliche Begegnung der Seminarvorstände mit den Priesterkandidaten zu ermöglichen, sollen in einer großen Hausgemeinschaft kleinere Gliedgemeinschaften gebildet werden, deren Größe die Zahl von 30—50 Alumnen in der Regel nicht überschreiten soll.

5. Die Heranziehung der Alumnen zur Gestaltung des Gemeinschaftslebens und ihre Hinführung zu einer gelebten persönlichen Verantwortung sind anzustreben. Hierin liegt auch ein Beitrag zur Erreichung der vom Konzil geforderten menschlichen Reife.

6. Die geistliche Bildung soll durch einen Einführungskurs in das geistliche Leben zu Beginn der Seminar- bzw. Konviktszeit grundgelegt und in den weiteren Jahren intensiviert werden.

7. Auf bestimmte Zeiten des Schweigens kann grundsätzlich nicht verzichtet werden. Geistliches Leben verlangt Zeiten der Stille.

8. An der Forderung der täglichen Mitfeier der hl. Messe, zu der eine Hinführung unerlässlich ist, muß festgehalten werden. In Sonderfällen kann eine Ausnahmeregelung getroffen werden.

9. In der heutigen Zeit bedarf die wirksame Hinführung zur freien Übernahme des Zölibates einer besonderen Sorgfalt. Darüber soll die Bischöfliche Kommission für Priesterfragen nach Ablauf eines Jahres ihre Überlegungen der Bischofskonferenz vorlegen.

10. Die Durchführung der vom Konzil angeratenen Praktika, d. h. Schul- und Jugendarbeit, Betriebseinsatz und sozialpflegerische Dienste der Priesterkandidaten, ist anzustreben.

11. Der Versuch eines ganz- oder halb-jährigen Einsatzes nach der Diakonatsweihe zur schrittweisen Einführung in die Seelsorge ist zu empfehlen.

12. Jeder Bischof ruft die für die Priesterbildung Verantwortlichen (gegebenenfalls unter Hinzuziehung anderer zuständiger Priester und auch geeigneter Laien) in regelmäßigen Abständen zusammen, um mit ihnen die Verwirklichung des pastoralen Grundanliegens des Konzils hinsichtlich der Priesterbildung, nämlich die Ausrichtung aller Bildungsbemühungen auf den priesterlichen Dienst im Geiste Jesu Christi, zu besprechen.

13. Ebenso soll in bestimmten Zeitabständen eine Konferenz der Vertreter der deutschen Regentenkonferenz, des Fakultätentages der kath.-theologischen Universitätsfakultäten und der Arbeitsgemeinschaft der kath.-theologischen Fakultäten und Hochschulen unter der Leitung der Bischöflichen Kommission für Priesterfragen einberufen werden.

14. Die Priesterbildung fordert den ganzen Einsatz bestens geeigneter Persönlichkeiten. Deshalb ist neben der sorgfältigen Auswahl auch für eine bessere Vorbereitung und Schulung der in der Priestererziehung Tätigen (Seminarvorstände, Spirituale) Sorge zu tragen. Die Bischöfliche Kommission für Priesterfragen wird von der Bischofskonferenz beauftragt, entsprechende Vorschläge vorzulegen.

Die Vollversammlung der deutschen Bischöfe hat bereits am 6. 11. 1964 eine Verbesserung, Ergänzung und Neuherausgabe eines Rituals für die deutschen Bistümer angekündigt. Außerdem soll ein Auszug aus dem Pontificale Romanum mit den Riten für Firmung, Kirch-, Altar- und Glockenweihe sowie Ansprachen bei den Weiheerteilungen herausgegeben werden. Der ganze Ritus der Taufe, der Firmung, des Bußsakramentes, der Krankensalbung, der Trauung und des Brautsegens, einschließlich der sakramentalen Formeln sowie der Spendung der hl. Kommunion kann in deutscher Sprache vollzogen werden. Das gilt auch für die Sakramentalien und den Begräbnisritus. Der Brauch, den Ritus der Kindertaufe auch bei der Erwachsenentaufe zu verwenden, wird weiterhin bis zur Reform des Erwachsenen-Taufritus zugelassen. (Amtsblatt Trier, 1966, 127).

Der Bischof von Rottenburg hat am 31. 8. 1966 ein Hirtenwort zum Schulsontag erlassen. Der Hirtenbrief tritt, wie derjenige der nordrhein-westfälischen Bischöfe, für das Recht der

Eltern ein, die Schulart für die Kinder zu bestimmen, und wendet sich dagegen, daß die ökumenische Tendenz des II. Vaticanum als Rechtfertigung der Gemeinschaftsschule mißbraucht wird (Amtsblatt Rottenburg 1966, 101).

Der Bischof von Regensburg hat ein Wort zur Fronleichnamsprozession erlassen, in dem er die Berechtigung dieser Prozession begründet und deren enge Verbindung mit dem eucharistischen Opfer und der gemeinsamen Kommunion hervorhebt. Die Fronleichnamprozession werde eines der Hauptanliegen des Konzils erfüllen, wenn sie biblischer, ekklesiologischer und eschatologischer werde (Amtsblatt Regensburg 1966, 69).

AUS DEM BEREICH DER DEUTSCHEN DIÖZESEN

Gegenüber der Meinung, die Erntedankfeier sei ein Überrest der agrarischen Lebensordnung und habe in unserem technischen Zeitalter in den meisten Gemeinden ihren Sinn verloren, verweist das Ordinariat Rottenburg darauf, daß der Mensch auch im technischen Zeitalter an die Grenzen der Schöpfungsordnung gebunden bleibe und auch der Städter für das tägliche Brot zu danken habe. Es soll daher auch weiterhin in städtischen und industriellen Gemeinden die Erntedankfeier beibehalten und auch das Erntepfer, mit dem in Katastrophenfällen und bei unverschuldeter wirtschaftlicher Notlage auf dem Lande Hilfe geleistet werden kann, entgegengenommen werden (Amtsblatt Rottenburg 1966, 103).

Zwischen dem Bischöflichen Ordinariat Meißen und dem Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamt Sachsen ist folgende Regelung getroffen worden: 1. T a u f e n , die entsprechend der in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsen früher oder jetzt geltenden Agende gespendet wurden, sind als gültig anzusehen; 2. bei zweifelhaften Fällen wird das Landeskirchenamt helfen,

Klarheit über die Gültigkeit der von protestantischen Amtsträgern gespendeten Taufen zu erlangen; 3. das Landeskirchenamt hat neuestens seine unterstellten Amtsträger darauf hingewiesen, daß beim Vollzug der Taufen auf die Anwendung der trinitarischen Taufformel und die Form des Begießens zu achten sei, um jeden Zweifel hinsichtlich der Taufe auszuschließen (Amtsblatt Meißen, 1966, 30; vgl. OK 6, 1965, 310).

Der Bischof von Würzburg hat eine Verordnung über die Ausländerseelsorge in seiner Diözese erlassen und italienische Missionen in Würzburg und Aschaffenburg sowie eine spanische Mission in Würzburg errichtet. Desgleichen sind im Bistum Limburg Normen für die Errichtung von Ausländermissionen ergangen und italienische Missionen in Frankfurt, Limburg, Montabaur, Wetzlar und Wiesbaden errichtet worden (Amtsblatt Würzburg 1966, 142; Amtsblatt Limburg 1966, 41).

Durch den für den gesamten Bereich der Bundesrepublik geltenden Jurisdiktionsaustausch (OK 7, 1966, 301) wird es in geringerem Maß noch nötig sein, daß Pfarrer und Ordensobere zur Jurisdiktionserteilung ermächtigt werden. Wenn aber trotzdem Geistliche aus dem Ausland kommen, die nicht aufgrund des deutschen Austausches mit Jurisdiktion versehen sind, dann ist (zunächst für das Erzbistum Köln) verfügt worden, daß Dechanten und Pfarrer in ihrem Bereich für die Dauer einer Woche einmalig solchen Geistlichen Jurisdiktion erteilen dürfen; Ordensobere (höhere Obere und Hausobere) haben die Vollmacht, bis zu längstens zwei Monaten an die im Kloster vorübergehend weilenden Patres einmalig Jurisdiktion zu verleihen (Amtsblatt Köln 1966, 267).

Das Erzbistum München-Freising hat für Fragen des sozialen und wirtschaftlichen Lebens, der Bauplanung und Raumord-

nung die Berufung eines Bischöflichen Beauftragten im Landkreis geregelt und für diesen eine Dienstanweisung erlassen. Er wird vom Erzbischof nach Anhören der Dekane des Landkreises ernannt; seine Beauftragung wird vom Ordinariat dem Landratsamt mitgeteilt mit der Bitte, den Bürgermeistern diese Mitteilung bekannt zu geben. Die Aufgaben des Bischöflichen Beauftragten sind: der erste kirchliche Verhandlungspartner mit dem Landkreis zu sein; er vertritt die Interessen der Kirche bei Neuordnung des Schulwesens auf dem Lande, bei der Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes und des Jugendwohlfahrtsgesetzes. Er informiert aufgrund seiner Einsicht in die Planungen des Landkreises das Ordinariat und die zuständigen Dekane über geplante Schwerpunktbildungen und andere Veränderungen im Landkreis. (Amtsblatt München-Freising 1966, 263).

Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, Kardinal Döpfner, hat an die Mutterhäuser der klösterlichen Frauenverbände und an die kirchlichen Institutionen, die Mädchen aus Übersee zur Ausbildung oder zu anderweitigem Einsatz aufnehmen, ein Schreiben gerichtet, daß bischöflicherseits Bedenken dagegen bestehen, solche Mädchen nach Deutschland zu bringen, damit sie als Krankenschwestern, medizinisch-technische Assistentinnen oder anderweitig ausgebildet werden. Wenn solche Mädchen kommen, so dürfen sie nicht zur Behebung einer Notlage in Deutschland in Anspruch genommen, sondern sie sollen ausgebildet werden, damit sie später ihrem Heimatland dienen. In jedem Fall müssen vorher klare, schriftliche, doppel-sprachige Abmachungen getroffen werden, in denen geregelt wird: Zahlung der Reisekosten, Art des Arbeitseinsatzes, Ausbildungsgang, Verdienst, Sozialversicherung, Freizeit, etwaige vorzeitige Rückkehr wegen Krankheit oder Heim-

weh, schließlich Schiedsgericht für Zweifelsfälle. Auf Vertragstreue und Lohngerechtigkeit ist zu achten. Reisekosten sollen das Gehalt nicht zu sehr verringern. Die Forderung, sich die Reisekosten zu erarbeiten, darf den Aufenthalt in Deutschland nicht verlängern. Unterricht in der deutschen Sprache zu Anfang des Aufenthaltes in Deutschland muß in geeigneten Kursen erteilt werden; keinesfalls darf der Sprachunterricht auf den Abend nach ermüdender, praktischer Arbeit gelegt werden. Im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz nimmt der Deutsche Caritasverband sich der einschlägigen Fragen an (Amtsblatt Fulda 1966, 67).

Das Ordinariat Trier hat die Pfarrer und Kirchenvorstände auf ihre Pflicht hingewiesen, die kircheneigenen und die im kirchlichen Besitz befindlichen Kunstwerke zu pflegen, vor Wertminderung und Veräußerung zu bewahren; auch die leihweise Herausgabe solcher Gegenstände erfordert die Genehmigung des Ordinariates. Der Verkauf solcher Gegenstände ist ohne einen von der bischöflichen Behörde genehmigten Kirchenvorstandsbeschluß ungültig; wenn nachträglich vom gutgläubigen Käufer solche Gegenstände zurückgefordert werden, besteht die Gefahr, daß dieser die Kirchengemeinde regreßpflichtig macht (Amtsblatt Trier 1966, 129).

Das Ordinariat Osnabrück verweist auf ein Merkblatt Sichere Kirchtürme, welches die Verwaltungs-Berufs-Genossenschaft als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung herausgegeben hat; hier werden die Grundsätze dargelegt, welche für die unfallsichere Einrichtung in Kirchtürmen zu beachten sind (Amtsblatt Osnabrück 1966, 102).

MISSIONEN

In Anbetracht der Tatsache, daß die Zahl der Missionsberufe zurückgeht, hat Papst Paul VI. die Missiologen aufgefordert, nach Heilmitteln zu suchen

nicht nur in praktischer Hinsicht, sondern auch auf solider theologischer Grundlage. „Eine der großen Ideen, die in den Konzilsdokumenten immer wiederkehrt“, sagte er zu ihnen, „ist, daß die Missionsarbeit nicht nur die Verpflichtung weniger Spezialisten ist. Die ganze Kirche muß sich als missionarisch erweisen“. — Den Nationaldirektoren der Päpstlichen Missionswerke sagte der Papst am 13. Mai 1966: „Vor dem Konzil war das Denken über das Missionsapostolat etwas abgewertet worden. Ein falscher Begriff von ‚Toleranz‘ als Reaktion auf ‚Proselytenmacherei‘ hatte zur Abwertung des hohen Berufes des Missionars beigetragen. Andere wollten das missionarische Apostolat mit Kolonisation verbinden, was bedauernswerte Folgen zeitigen mußte. Endlich wurde man sich der ungeheueren Bedürfnisse der Entwicklungsländer bewußt... Aber der Nachdruck, der dabei auf die materielle Hilfe für die betroffenen Völker gelegt wurde, konnte leicht das überschatten, was von der Kirche her gesehen das Wesentliche ist: Ihnen das Wort Gottes zu bringen, ihnen die Heilsbotschaft und die Mittel des Heils zu geben... (PWO-Mitteilungen n. 25/1966).

Obwohl Lateinamerika 34 % von allen Katholiken der Welt hat, wirken dort nur 10 % der katholischen Priester. Infolgedessen erhält die Mehrzahl der Gläubigen nur wenig oder gar keinen Religionsunterricht. Hinweisend auf diese Tatsache erhob der Heilige Vater seine Stimme zur Warnung: „Entweder muß die Kirche dort siegen durch eine apostolische Anstrengung voller Hirten-Heroismus... oder, wenn es so weitergeht wie bisher, werden diese Länder den wahren Christenamen verlieren... (PWO-Mitteilungen n. 25/1966).

PRIESTER- UND ORDENSBERUFE

Zur Vorbereitung des Welttages für geistliche Berufe am 9. April 1967 gibt das Päpstliche Werk für geistliche

Berufe in den Diözesen Deutschlands wiederum ein Werkheft „Zur Pastoral der geistlichen Berufe“ heraus. Inhalt: Initiativen; Kurzberichte aus der Pastoral der geistlichen Berufe. — Die Pastoral der geistlichen Berufe im Lichte des Konzils. — Predigtmeditationen. — Vaterbild — Schwesternberuf. — Katechesen über Schwesternberuf. — Anleitung für Bibelgespräche. — Wortgottesdienst. — Werkraum (Gebete, Textproben, Schallplatten, Tonbilder, Hinweise). — Zu beziehen: 78 Freiburg/Br., Postfach 449.

Die Bischöfe von Ruanda haben bei Gelegenheit des Weltgebetstages für Berufe einen gemeinsamen Hirtenbrief herausgegeben, der an Priester, Eltern und Lehrer Afrikas gerichtet ist. Sie weisen darauf hin, daß eine große Zahl von Priestern, Brüdern und Schwestern gebraucht werde als Führer des Volkes und als Bildner der Laienschaft. Die Bischöfe bitten um Mithilfe bei der Ausfindigmachung, Ausbildung und Erhaltung der Berufe. (PWO-Mitteilungsblatt n. 25/1966).

Der Patriarch von Lissabon stellte fest, daß seine Erzdiözese nur ein sechstel der Priester hat, die sie braucht. (PWO-Mitteilungsblatt n. 25/1966).

In 6 Diözesen Bayerns wurden Clubs zur Förderung von Priesterberufen gegründet. Diese Gruppen richten ihre Aufmerksamkeit auf Jungen von 14–21 Jahren. (Vgl. den Bericht über die KIM-Bewegung in OK 7, 1966, 194).

In immer wachsender Zahl stellen Ordensobere und Berufswerber dem Päpstlichen Werk für Berufe die Frage: „Warum nimmt die Zahl der Berufe ab? Wir haben unsere Anstrengungen vermehrt in Verkündigung und Förderung und haben Kontakte aufgenommen; aber unsere Appelle finden wenig Widerhall!“ Es ist gar kein Zweifel, daß es heutzutage mehr geeignete Kandidaten für den Priester- und Ordensberuf gibt, als je zuvor in der Geschichte der Kirche. In den Schulen befinden sich unzählige

Jungen und Mädchen, die alle erforderlichen Eigenschaften von Natur und Gnade her aufweisen, die sie zum Dienst der Kirche befähigen. Daß sie sich ihm nicht widmen, liegt an einem Mangel an Interesse; sie haben kein Verlangen nach dem Ordensleben. Was sie in uns sehen, genügt nicht, um in ihnen den Wunsch zu wecken, zu werden wie wir. Das Problem ist also nicht die Eignung zum Beruf. Vielmehr fehlt es an der Ausrichtung. In letzter Zeit sind von katholischen Psychologen und Soziologen Studien über das Teenager-Phänomen gemacht worden. Fast einmütig berichten sie, daß in der Wertskala der Teenager das Bild vom Priester- und Ordensstand zu einer sehr tiefen Stufe gesunken ist. Vielleicht trägt daran einen guten Teil der Schuld unsere einseitige Einstellung. Wir nehmen leicht an, daß wir zu den Jungen und Mädchen von heute genauso sprechen können, wie seinerzeit Priester und Ordensleute zu uns sprachen; dabei haben wir vergessen, daß Anregungen, die 1930 und 1940 noch wirksam waren, heute einer vergangenen Generation angehören. — In einer Ansprache an die Oberinnen im Mai 1966 fragte Papst Paul VI., ob sie die Kirche liebten: „Wir meinen nicht die präkonziliare Kirche, sondern die Kirche des Konzils, die sich um alle Probleme des Lebens von heute kümmern wollte, um alle Schwierigkeiten des Apostolates, um alle Möglichkeiten der Verkündigung“. — Vielleicht versuchen noch zu viele von uns, die Teenager in präkonziliarer Sprache zu gewinnen, und ihnen eine Form des Ordenslebens und des Apostolates anzubieten, die nach den Worten des Heiligen Vaters „müde, alt, routinemäßig, ohne Jugendfrische, und gemächlich ist auf dem Weg des Kreuzes“ (Ansprache v. 17. 5. 66). — Die ganze Kirche befindet sich in einem Prozeß der Erneuerung, nicht ihrer Grundstruktur, aber in Besonderheiten, die der gegenwärtigen Zeit und Kultur nichts mehr sagen. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit eines Wandels in

der Berufswerbung, in den Methoden, den Idealismus der Jugend zu wecken. Die Hochherzigkeit der Jugend ist sicher vorhanden (PWO-Mitteilungsblatt n. 26, 1966).

RICHTLINIEN DES KONZILS FÜR DIE BERUFSWERBUNG

G e p l a n t e B e r u f s w e r b u n g :
„Ferner verordnet das Konzil, daß die Werke zur Förderung von Berufen, die nach einschlägigen päpstlichen Dokumenten auf diözesaner, regionaler oder nationaler Ebene schon errichtet sind oder errichtet werden sollen, ihre ganze der Berufsförderung dienende pastorale Arbeit, unter Verwertung der von der heutigen Psychologie zur Verfügung gestellten Hilfsmittel planen und mit ebensoviel Eifer wie Diskretion durchführen sollen“ (Dekret über die Priestererziehung, Nr. 2).

B e d e u t u n g d e r B e r u f s w e r b u n g : „Den Priestern werden die diözesanen und nationalen Werke für Priesterberufe sehr nahegelegt. In Predigten, Katechesen und Zeitschriften müssen deutlich die Erfordernisse der Orts- und Gesamtkirche dargelegt und der Sinn und Vorzug des Priesteramtes in helles Licht gerückt werden. Im Priesteramt sind ja mit großen Lasten auch große Freuden verbunden, und in ihm kann vor allem, wie die Väter lehren, Christus das höchste Zeugnis der Liebe gegeben werden“ (Dekret über den Dienst und das Leben der Priester, Nr. 11).

G e b e t u m B e r u f e : „Die Heilige Synode empfiehlt besonders die Mittel, die sich in der Sorge aller für die Priesterberufe schon immer bewährt haben: eifriges Gebet, christliche Buße und eine vertiefte Belehrung der Gläubigen in Predigt und Katechese, wie auch durch die verschiedenen publizistischen Mittel. Sie sollen die Notwendigkeit, das Wesen und die Schönheit des Priesterberufes aufleuchten lassen“ (Dekret über die Priestererziehung, Nr. 2).

„Das ganze christliche Volk soll belehrt werden, daß es seine Pflicht ist, auf verschiedene Weise mitzuhelfen — durch in- ständiges Gebet wie auch durch andere Mittel, die ihm zur Verfügung stehen — daß die Kirche stets die Priester habe, die zur Erfüllung ihrer göttlichen Aufgabe notwendig sind“ (Dekret über den Dienst und das Leben der Priester, Nr. 11).

Mehr Berufspredigt: „Priester und geistliche Erzieher sollen sich ernstlich bemühen, daß, entsprechend den Bedürfnissen der Kirche, durch sorgfältig und gewissenhaft ausgewählte Ordensberufe ihr neuer Nachwuchs geschenkt werde. Auch bei der gewöhnlichen Predigt soll öfters über die evangelischen Räte und das Erwählen des Ordensberufes gesprochen werden“ (Dekret über die zeitgemäße Erneuerung des Ordenslebens, Nr. 25).

Wirksamkeit des Beispiels und der geistlichen Leitung: „Zu allererst soll es dem Priester am Herzen liegen, durch seinen Dienst am Wort und das Zeugnis seines eigenen Lebens, das den Geist des Dienens und die wahre österliche Freude offenbar macht, den Gläubigen die Erhabenheit und Notwendigkeit des Priestertums vor Augen zu stellen. Er soll Jüngere und Ältere, die er klugerweise für ein solches Amt für geeignet hält, unterstützen und dabei keine Sorgen und Mühen scheuen, daß sie sich gebührend vorbereiten, um endlich einmal — unter Wahrung ihrer vollen inneren und äußeren Freiheit — vom Bischof gerufen werden zu können. Dafür ist eine sorgfältige und kluge geistliche Führung von größtem Nutzen“ (Dekret über den Dienst und das Leben der Priester, Nr. 11).

Die christliche Familie als Quellgrund der Berufe: „Berufe zu fördern, ist Aufgabe der gesamten Christengemeinde. Sie erfüllt sie vor allem durch ein wirklich christliches Leben. Den wichtigsten Beitrag dazu leisten die Familien; durchdrungen vom Geist des

Glaubens, der Liebe und der Frömmigkeit werden sie gleichsam ein erstes Seminar; ferner die Pfarrgemeinden, an deren Leben und Wirksamkeit die Jugend teilnimmt“ (Dekret über die Priestererziehung, Nr. 2).

Berufe müssen gesucht und gefunden werden: „Dieser Ruf des Herrn ist keineswegs so zu erwarten, als ob er auf außerordentliche Weise den zukünftigen Priestern zu Ohren gelange. Er ist vielmehr aus Zeichen zu verstehen und zu beurteilen, durch die auch sonst der Wille Gottes klugen Christen im täglichen Leben klar wird; diese Zeichen müssen die Priester aufmerksam betrachten“ (Dekret über Dienst und Leben der Priester, Nr. 11).

Recht der Ordensleute auf Berufswerbung: „Die Institute haben das Recht, ihre Gemeinschaft bekannt zu machen, um Berufe zu fördern, und Kandidaten zu suchen; das soll jedoch mit der notwendigen Klugheit und unter Wahrung der Richtlinien des Heiligen Stuhles und der Ortsbischöfe geschehen“ (Dekret über die zeitgemäße Erneuerung des Ordenslebens, Nr. 24).

Lehrer und Berufe: „Die Eltern, Lehrer und alle, die in irgendeiner Weise an der Unterweisung der Jungen und Jugendlichen beteiligt sind, sollen diese so erziehen, daß sie die Sorge des Herrn für seine Herde erkennen, die Erfordernisse der Kirche in Betracht ziehen und bereit sind, auf den Ruf des Herrn mit dem Propheten hochherzig zu antworten: „Hier bin ich, sende mich“ (Isaias 6,8)“ (Dekret über Dienst und Leben der Priester, Nr. 11).

Missionsberufe: „Weiter sollen sie (die Bischöfe) mit Eifer dafür sorgen, daß geeignete Diener des Heiligtums sowie Helfer aus dem Ordens- und Laienstand für die Missionen und die priesterarmen Gegenden ausgebildet werden“ (Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe, Nr. 6).

Menschen als Mittler zum Beruf: „Die Ordensleute aber sollen sich bewußt sein, daß das Beispiel ihres eigenen Lebens die beste Empfehlung ihres Institutes und eine Einladung zur Erwählung des Ordensstandes ist“ (Dekret über die zeitgemäße Erneuerung des Ordenslebens, Nr. 24).

Göttliche und kirchliche Berufung: „Diese (die göttliche Vorsehung) verleiht den Menschen, die von Gott zur Teilnahme am hierarchischen Priestertum erwählt sind, die entsprechenden Gaben und unterstützt sie mit ihrer Gnade; zugleich überträgt sie der rechtmäßigen kirchlichen Autorität die Aufgabe, die als geeignet erkannten Kandidaten, die in rechter Absicht und mit voller Freiheit ein so hohes Amt erstreben, zu prüfen, zu berufen und mit dem Siegel des Heiligen Geistes für den göttlichen Kult und den Dienst der Kirche zu weihen“ (Dekret über die Priestererziehung, Nr. 2).

Zusammenarbeit bei der Berufsförderung: „Das Werk der Berufsförderung soll großzügig die Grenzen der Diözesen, der Völker, der Ordensfamilien und der Riten überschreiten und soll mit dem Blick auf die Bedürfnisse der Gesamtkirche besonders jenen Gegenden Hilfe bringen, in denen Arbeiter für den Weinberg des Herrn dringender benötigt werden“ (Dekret über die Priestererziehung, Nr. 2).

Diözesan- und Ordensklerus bilden eine Einheit: „Alle Ordensleute haben entsprechend der ihnen je eigenen Berufung die Pflicht, mit großem Eifer am Aufbau und Wachstum des mystischen Leibes Christi und am Wohl der Teilkirchen mitzuwirken“.

„Diese Ziele aber müssen sie vor allem durch Gebet, Bußwerke und das Beispiel des eigenen Lebens anstreben, und diese Heilige Synode ermahnt sie inständig, in der Hochschätzung und im Eifer dafür immer mehr Fortschritte zu machen. Sie

sollen sich jedoch auch stärker den äußeren Werken des Apostolates widmen“.

„Die Ordensgeistlichen werden zum priesterlichen Dienst geweiht, damit auch sie umsichtige Mitarbeiter des Bischofsstandes sind. Sie können heute, angesichts der wachsenden Notlagen der Seelen, den Bischöfen noch größere Hilfe leisten. Deshalb muß man sie in einem wahren Sinne als zum Klerus der Diözese gehörend betrachten, insofern sie unter der Autorität der geweihten Oberhirten Anteil an der Seelsorge und an den Werken des Apostolates haben“.

„Auch die anderen Ordensleute, Männer wie Frauen, gehören in einer besonderen Weise zur Familie der Diözese. Auch sie leisten der heiligen Hierarchie große Hilfe, und sie können und müssen diese Hilfe, weil die Anforderungen des Apostolates gewachsen sind, von Tag zu Tag mehr leisten“.

„Vor allem können die Ordensverbände, die sich nicht einem rein beschaulichen Leben widmen, angesichts der drängenden Notlage der Seelen und des Mangels an Diözesanklerus von den Bischöfen herangezogen werden, um in den verschiedenen Seelsorgsdiensten Hilfe zu leisten; dabei ist jedoch auf die Eigenart eines jeden Verbandes zu achten. Diese Hilfeleistung, die auch durch zeitweilige Übernahme von Pfarreien erfolgen kann, mögen die Oberen nach Kräften fördern“.

„Diejenigen Ordensleute aber, die in das äußere Apostolat gesandt sind, müssen vom Geist des eigenen Ordens beseelt sein und der klösterlichen Observanz und der Unterwerfung unter ihre eigenen Oberen treu bleiben. Die Bischöfe sollen es nicht unterlassen, diese Pflicht einzuschärfen.“

„Unter den verschiedenen klösterlichen Verbänden sowie zwischen diesen und dem Diözesanklerus werde eine geordnete Zusammenarbeit gepflegt. Außerdem herrsche eine straffe Koordinierung aller apo-

stolischen Werke und Initiativen, die entscheidend von einer übernatürlichen, in der Liebe verwurzelten Haltung der Seele und des Geistes abhängt“ (Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe, Nr. 33-35).

GEISTLICHE BERUFSFÜHRUNG

Pastoral-psychologischer Lehrgang an der Theologischen Fakultät der Universität Innsbruck: Als eine der ersten theologischen Fakultäten im deutschen Sprachraum hat Innsbruck mit dem Aufbau eines „pastoral-psychologischen Lehrganges für geistliche Berufsführung“ begonnen. — Den Konzilsforderungen entsprechend werden Priester und Ordensleute, die von ihren Bischöfen und höheren Ordensoberen (-oberinnen) für die geistliche Berufsführung ausgewählt wurden, mit den Ergebnissen der modernen Psychologie vertraut gemacht. Er werden ihnen vertiefte theoretische Kenntnisse und praktische Vertrautheit mit den seelischen Grundlagen und Verhaltensweisen vermittelt, ohne die ein innerer Zugang zur menschlichen Person und ein gesunder Aufbau des religiösen Lebens nur schwer möglich ist. — Das Programm des Lehrganges umfaßt in den Grunddisziplinen eine gezielte Auswahl aus der allgemeinen Psychologie, der Entwicklungspsychologie, der Persönlichkeitsdiagnostik und Charakterkunde, der Sozialpsychologie und der Tiefenpsychologie. Es werden ferner Themen der Religionspsychologie, der Pastoralpädagogik und der Pastoralmedizin behandelt.

Die Institution trägt den Charakter eines akademischen Lehrganges zur Fortbildung im Sinn des neuen Österreichischen Hochschulgesetzes. — In den Lehrgang werden als ordentliche Hörer nur Priester und Ordensleute aufgenommen, die sich über ein abgeschlossenes Hochschulstudium ausweisen. Als außerordentliche Hörer können Bewerber

aufgenommen werden, die eine höhere Lehranstalt absolviert haben.

Die Dauer des Ausbildungskurses beträgt vier Semester. Für jene Studenten, die sich über den regelmäßigen Besuch der Lehrveranstaltungen an einer anderen Fakultät ausweisen, kann die Dauer der Ausbildung durch Beschluß des Kuratoriums um ein — höchstens aber zwei — Semester gekürzt werden. — Ein Diplom wird jenen Teilnehmern des Kurses ausgestellt, die in den Prüfungen und schriftlichen Arbeiten das notwendige Wissen ausgewiesen haben.

Die Leitung des Lehrganges liegt bei einem Kuratorium, dessen Vorsitzender Univ.-Prof. Dr. Josef Rudin SJ ist. Das Kuratorium setzt sich aus den Vertretern der Grunddisziplinen zusammen. — Geschäftsführer ist Dipl.-Psych. Dr. Vladimir Satura (A-6020 Innsbruck, Sillgasse 6, Tel. 2 24 30).

Die Ausbildung beginnt jeweils mit dem akademischen Studiensemester. Die Anmeldungen sollen rechtzeitig an die Geschäftsführung des Lehrganges gerichtet werden und sind zu belegen mit einer Empfehlung der kirchlichen Oberen (Oberinnen), dem Studiennachweis und einem kurzen Lebenslauf.

Im Sommersemester 1967 werden folgende Lehrveranstaltungen gehalten: Univ.-Prof. Dr. Josef Rudin SJ, Privatdozent für Psychologie an der Universität Fribourg (Schweiz), Dozent am C. C. Jung Institut in Zürich: „Identifikation, Projektion und Opposition“; Seminar: „Tiefenpsychologie und ethische Problematik“. — Univ.-Prof. Dr. Walter Croce SJ; Pädagogik: „Erziehung und Gemeinschaft“. — Univ.-Prof. Dr. Hugo Weber SJ: „Probleme um die kranke Seele“ (mit Diskussion). — Dipl.-Psych. Dr. Vladimir Satura SJ: Philosophische Psychologie: „Struktur und Schicksal der menschlichen Person“; Seminar: „Die Genese und die Kriterien des geistlichen Berufes psychologisch betrachtet“. — Dipl.-

Psych. Dr. Eduard Grunewald, Leiter des Innsbrucker Arbeitskreises für Tiefenpsychologie: „Allgemeine Tiefenpsychologie“, II. Teil; „Tiefenpsychologische Techniken“, II. Teil; Seminar: „Psychohygiene und pastorale Praxis“. — Dr. Gottfried Griesl, Regens des Priesterseminars in Innsbruck: „Geistlicher Beruf und christliche Anthropologie“, II. Teil; Seminar: „Psychologische Techniken des Dialogs“. — Dipl.-Psych. Dr. Hermann Stenger CSSR, Prof. für Psychologie und Pädagogik an der Ordenshochschule der Redemptoristen in Gars am Inn (Deutschland): „Psychologische Probleme des Jugendalters unter Berücksichtigung der Internatserziehung“; Kolloquium zur Vorlesung: „Zur Psychologie des Ordenslebens“. — Dipl.-Psych. Dr. Pio Sbandi SJ, Prof. für Pastoral-Psychologie an der päpstlichen theologischen Fakultät in Neapel: „Einführung in die Sozialpsychologie“, II. Teil; Seminar: „Probleme der Gruppenpsychologie“ (mit Übungen).

STAAT UND KIRCHE

Der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 25. Mai 1966 einen Erlaß über die steuerliche Beurteilung des Mietwertes von Dienstwohnungen herausgegeben, der auch auf die Dienstwohnung von Geistlichen anzuwenden ist: ab 1. 1. 1967 dürfen bei der Besteuerung des Mietwertes nicht mehr die bisherigen Sätze angewandt werden; vielmehr ist grundlegend der „vergleichsweise zu ermittelnde ortsübliche Mietpreis für Wohnungsmieten“ (Amtsblatt Münster 1966, 98).

Der Justizminister von Nordrhein-Westfalen hat am 1. 6. 1966 eine Verordnung über die Ausstellung von Gerichtsgebührenbefreiungsbescheinigungen für Kirchen und Religionsgemeinschaften herausgegeben. Eine derartige Befreiung besteht für die Bistümer der katholischen Kirche, ihre Kirchengemeinden und Gemeindeverbände (Amts-

blatt Münster 1966, 106).

Das Ordinariat Paderborn unterrichtet über die Steuerbegünstigung von Spenden. Muster von Spendenbescheinigungen werden bekannt gemacht; außerdem werden die entsprechenden Bestimmungen der Einkommensteuer-richtlinien 1965 des Steueranpassungsgesetzes § 17–19 und die einschlägige Bekanntmachung der obersten Finanzbehörden der deutschen Länder über die Anerkennung besonders förderungswürdiger gemeinnütziger Zwecke bekannt gemacht (Amtsblatt Paderborn 1966, 131).

Der Finanzminister von Nordrhein-Westfalen hat am 22. April 1966 mitgeteilt, daß Grunderwerbssteuerbefreiung auch bei Teilung von Kirchengemeinden auf Antrag gewährt wird (Amtsblatt Aachen 1966, 134).

Eine Bekanntmachung des Finanzministers von Nordrhein-Westfalen vom 28. April 1965 unterrichtet über die Lohnbesteuerung von Arbeitnehmern, die nur kurzfristig oder in geringem Umfang oder gegen geringen Arbeitslohn beschäftigt sind (Amtsblatt Aachen 1966, 134).

PERSONALNACHRICHTEN

Die Missionsgesellschaft der Xaverianer wählte auf dem Generalkapitel zu Parma Msgr. Giovanni Gazza zum neuen Generalobern. Der neue Generaloberer ist Titularbischof von Circesium und war seit 1962 Oberhirte der freien Prälatur Abaeté do Tocantins in Brasilien. Msgr. Gazza ist 1924 geboren, trat 1939 in die Missionsgesellschaft ein, legte 1942 die Gelübde ab und wurde 1949 zum Priester geweiht. Die Xaverianer, gegründet 1898, zählen heute 886 Mitglieder (davon 7 Bischöfe und 462 Priester) (L'Osservatore Romano n. 219 v. 23. 9. 66).

Am Morgen des 24. Oktobers 1966 starb im Alter von 75 Jahren der Abt des Benediktinerklosters Metten, Dr. Corbinian Hofmeister.

Die Mönche der Abtei Metten wählten Pater Dr. Augustin Mayer OSB zum neuen Abt. Der Erwählte war seit 1948 Rektor und Professor der Päpstlichen Benediktiner-Hochschule und des internationalen Kollegs Sant' Anselmo in Rom. Er war außerdem Sekretär der vorbereitenden Konzilskommission für die Studien und Seminare, desgleichen Sekretär der gleichnamigen Konzilskommission sowie Konzilsperitus. Derzeit ist Abt Augustin Mayer Sekretär der postkonziliaren Kommission für die christliche Erziehung. Der neue Abt, der am 30. November 1966 die Weihe erhielt, stammt aus Altötting (geboren 1911) (Annuario Pontificio 1966).

Am 19. Oktober 1966 starb auf der Fahrt zu einer Äbteversammlung nach Cîteaux infolge eines Autounfalls der Abt von

Mariawald, Dom Andreas Schmidt OCSO im Alter von 59 Jahren. Mit ihm starb Abt Benno Stumpf OCSO vom Stift Engelszell bei Linz (Österreich). Abt Andreas Schmidt war 1961 zum vierten Abt von Mariawald gewählt worden.

Bei der Errichtung der kirchlichen Hierarchie in Neu-Guinea wurde Johannes Höhne MSC (geb. 1910) aus Herben (Münster) zum Erzbischof von Rabaul erhoben (L'Osservatore Romano n. 280 v. 4. 12. 66).

Am 8. Dezember 1966 starb der Bischof von Keimoes Franz Esser OSFS. Der Verstorbene war 1908 in Opladen (Köln) geboren und 1937 zum Priester geweiht worden. 1949 wurde er Titularbischof von Claneus; 1962 übernahm er die 1951 errichtete Missionsdiözese Keimoes in Südafrika (L'Osservatore Romano n. 285 v. 11. 12. 66).

Josef Pfab